

## Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy)

- Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FinTech Group Bank AG -

Stand: Juni 2017 (gültig ab 15.06.2017)

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
1.1	Präambel.....	2
1.2	Abgrenzung der Zugänge zu Ausführungsplätzen .....	2
1.3	Ziel und Zweck der Execution Policy .....	2
1.4	Erstellung der Execution Policy .....	3
1.5	Sonderbedingungen für Wertpapier- und Termingeschäfte .....	4
2	Ziel der Auftragsausführung.....	4
3	Vorrang vor Weisungen .....	5
4	Weiterleitung von Aufträgen .....	5
5	Abweichende Ausführung im Einzelfall .....	5
6	Festpreisgeschäfte .....	5
7	Interessewahrende Geschäfte.....	6
8	Zusammenlegung von Aufträgen .....	6
9	Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten.....	6
9.1	Verzinsliche Wertpapiere .....	6
9.2	Aktien .....	6
9.3	Anteile an Investmentfonds .....	7
9.4	Zertifikate - Optionsscheine .....	7
9.5	Bezugsrechte .....	8
9.6	Finanzderivate .....	8
9.7	Finanzielle Differenzgeschäfte.....	8
9.7.1.	CFD Geschäfte (Contracts for Difference) .....	8
9.7.2.	Forex Geschäfte (FX-Handel).....	9
9.8	Zeichnung von Borrower Payment Contingent Notes über die Plattform CrossLend .....	9
9.9	Diskretionäre Vermögensverwaltungstätigkeit der Whitebox GmbH.....	9
9.10	Aufträge im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.....	10
9.11	Sonstiges .....	10

## 1 Einleitung

### 1.1 Präambel

Gemäß den Vorschriften des §33a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) müssen Finanzdienstleistungsunternehmen Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten – nachfolgend Execution Policy - aufstellen, um für Kunden das kundenspezifisch zu bestimmende bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen.

Mit dem Rundschreiben 4/2010 (WA) der BaFin - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp) – zuletzt geändert am 07.08.2014 - wurden die Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a WpHG erweitert.

Im Grundsatz setzt die Execution Policy somit die seit dem 1. November 2007 europaweit gültige Richtlinie ‚Markets in Financial Instruments Directive‘ („MiFID“) um. Die Execution Policy unterliegt einer mindestens jährlichen Überprüfung. Die Execution Policy erweitert im Speziellen die ‚Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte‘ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages gleichbleibend in bestmöglichem Interesse des Kunden gewährleistet.

Diese Kriterien sind unter Beachtung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags, des Finanzinstrumentes und des Ausführungsplatzes verschiedenartig zu gewichten.

### 1.2 Abgrenzung der Zugänge zu Ausführungsplätzen

Die Bank ist eine weitgehend technisierte Transaktions- und Online-Bank mit umfassender Erfahrung im Wertpapiergeschäft. Als Online-Bank richtet sich die Bank an ausgewählte Privatkunden, als Transaktionsbank an Finanzdienstleister wie Vermögensverwalter, Finanzintermediäre und Banken.

Als Transaktionsbank bietet die Bank ihren Kunden, d.h. Vertragspartnern, von der Konto-/Depotführung bis zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen alle Facetten des Outsourcings der Dienstleistungsprozesse einer Vollbank. Im Rahmen eines White Labelings unterstützt die Bank ihre Vertragspartner bei der Organisation eines mobilen Vertriebs. Den privaten Endkunden ermöglicht die Bank gemeinsam mit den Vertragspartnern eine hohe Dienstleistungsqualität zu attraktiven Preisen.

Die Zielgruppen der Bank als Transaktionsbank sind im Besonderen Vermögensverwalter, Vermittler und Vermittlerpools sowie Online-Broker. Dies betrifft vor allem die Möglichkeiten des Handelns von Finanzinstrumenten an verschiedenen Ausführungsplätzen. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Vertragspartner werden privaten Endkunden unterschiedliche Zugänge sowie damit verbunden ebenfalls verschiedenartige Preis- und Leistungsmodelle angeboten. Die Geschäftsfelder reichen vom börslichen Wertpapierhandel, Fondsvermittlungsgeschäft bis zur Bereitstellung spezifischer Handelsplattformen zur Kreditvermittlung und zum außerbörslichen Wertpapierhandel.

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Vertragspartner gilt für den Endkunden ein unterschiedliches Preis- und Leistungsverzeichnis. Auf Basis des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses besitzt jeder Kunde eine transparente und aktuelle Übersicht über die verschiedenen Zugänge zu Ausführungsplätzen sowie über Kosten und Nebenkosten an den unterschiedlichen Ausführungsplätzen.

### 1.3 Ziel und Zweck der Execution Policy

Grundsätzlich führt die Bank im unmittelbaren Kundenverhältnis alle Kundenaufträge weisungsgebunden aus, d.h. der Kunde erteilt den Auftrag für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren mit den hierfür

erforderlichen Angaben. Hierzu kann der Kunde die Zugangsmedien Internet und Telefon in dem von der Bank angebotenen Umfang nutzen.

Sofern keine Weisung des Kunden vorliegt bzw. die Weisung des Kunden nicht voll umfänglich eindeutig ist, führt die Bank den Auftrag des Kunden im Rahmen der vom Kunden übermittelten Vorgaben unter Wahrung der Interessen des Kunden aus.

Weisungslose Kundenaufträge können beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- Bei einer generellen Bevollmächtigung der Bank durch den Kunden, Wertpapiertransaktionen für den Kunden zu tätigen
- Im Falle technischer Störungen, bei denen der Kunde an die Bank weisungslose bzw. nicht voll umfänglich eindeutige Aufträge übermittelt, infolge der Gegebenheiten an den Ausführungsplätzen eine detaillierte Abstimmung mit dem Kunden jedoch nicht möglich ist.

Die Execution Policy ist für diese und andere Fälle erstellt, in denen der Endkunde im unmittelbaren Kundenverhältnis – sei es direkt oder über einen Vertragspartner – der Bank einen weisungslosen oder nicht voll umfänglich eindeutigen Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren erteilt.

Es sei hierbei angemerkt, dass aufgrund des zu Anfang beschriebenen Geschäftsmodells der Bank diese Form der Auftragsausführung einen verschwindend geringen Anteil der über die Bank ausgeführten Wertpapieraufträge darstellt.

#### **1.4 Erstellung der Execution Policy**

Die Execution Policy erfüllt die Anforderungen des §33a(1) WpHG in Verbindung mit den MaComp, um hinsichtlich der Ausführung des Kundenauftrages das für den jeweiligen Kunden bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

Folgende Aspekte sind bei der Erstellung der Execution Policy relevant:

- Merkmale des Finanzinstrumentes, welches Gegenstand des Kundenauftrages ist
- Art des Kundenauftrages
- Merkmale der Ausführungsplätze, die für den Kundenauftrag vorgesehen sind
- Merkmale des Kunden
- Kriterien der Auftragsausführung, welche zum bestmöglichen Ergebnis für den jeweiligen Kunden führen, einschließlich der unter den vorgenannten Aspekten getroffenen Gewichtung, im Besonderen
  - Preis des betreffenden Finanzinstrumentes,
  - Kosten der Auftragsausführung,
  - Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung,
  - Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Auftrags,
  - Art und Umfang des Auftrags sowie
  - alle sonstigen relevanten Aspekte.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Bank werden die Ausführungsgrundsätze für verschiedene Gruppen von Finanzinstrumenten unterschieden, nicht jedoch für verschiedene Kundengruppen. Private und Professionelle Endkunden genießen gleichermaßen das hohe Schutzniveau des §33a(3) WpHG. Im Vordergrund der Execution Policy steht damit das vom Kunden zu entrichtende Gesamtentgelt sowie die grundsätzliche Möglichkeit der Ausführung und Abwicklung des Kundenauftrags an dem betreffenden Ausführungsplatz.

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Vertragspartner, über den der Kunde Wertpapieraufträge bei der Bank in Auftrag gibt, werden unterschiedliche Ausführungsplätze angeboten. Diese Ausführungsplätze beinhalten neben organisierten Märkten, nachstehend ‚Börsen‘, multilateralen Handelsplattformen ebenfalls außerhalb der vorgenannten bestehende Märkte, nachstehend ‚außerbörsliche Ausführungsplätze‘ oder kurz ‚außerbörslich‘. Hierunter fallen im Besonderen elektronische Handelsplattformen, wie diese von Banken und anderen Finanzdienstleistern für den multilateralen Handel angeboten werden, nachstehend ‚außerbörsliche Handelsplattformen‘.

Für die Ausführung eines Wertpapierauftrags an einem außerbörslichen Ausführungsplatz muss der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zustimmen. Der Nachweis hierzu ist im Besonderen dann geführt, wenn der Kunde selbständig, z.B. über das Zugangsmedium Internet, einen außerbörslichen Ausführungsplatz für den Wertpapierauftrag auswählt.

Aktuelle Informationen über die Kurse der Finanzinstrumente an unterschiedlichen Ausführungsplätzen können vom Kunden im Internet, über Informationsanbieter oder über den kundenindividuellen Zugang der Bank abgerufen werden.

### **1.5 Sonderbedingungen für Wertpapier- und Termingeschäfte**

Die Execution Policy erweitert u.a. die ‚Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte‘ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Die Execution Policy der Bank gilt für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs sowie für die Verwahrung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, nachstehend ‚Wertpapiere‘ genannt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt („Kommissionsgeschäft“). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente („Festpreisgeschäft“), gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.

Die Grundsätze der Execution Policy gelten ebenfalls, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

## **2 Ziel der Auftragsausführung**

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, nachfolgend ‚Clustern‘, beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

### **3 Vorrang vor Weisungen**

Der Kunde kann der Bank in Einzelfällen oder generell Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen und zu welcher Handelsart sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die FinTech Group Bank AG erbringt ausschließlich das so genannte „beratungsfreie Geschäft“.

Liegt eine Kundenweisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen. Soweit der Kunde der Bank Anweisungen erteilt, erkennt der Kunde an, dass die Bank von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Grundsätze zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.

### **4 Weiterleitung von Aufträgen**

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

Dieser Fall kann beispielsweise dann auftreten, wenn die Bank keine eigene Zulassung oder Anbindung an einer ausländischen Börse oder an einer multilateralen Handelsplattform zum Erwerb und zur Veräußerung spezieller Wertpapiere oder Finanzinstrumente unterhält und sich zur Abwicklung des Kundenauftrages der Zulassung und Anbindung eines Zwischenkommissionärs bedienen muss.

Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

### **5 Abweichende Ausführung im Einzelfall**

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank im Interesse des Kunden (§384 HGB) aus.

### **6 Festpreisgeschäfte**

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen („Festpreisgeschäft“). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis bzw. bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.

## 7 Interessewahrende Geschäfte

Grundsätzlich finden die Grundsätze der Auftragsausführung Anwendung auf die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefteter Finanzinstrumente erteilt.

### **Wichtiger Hinweis:**

Interessewahrende oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

## 8 Zusammenlegung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und

(iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

Bei der Zusammenlegung oder Aufrechnung von Kundenaufträgen orientiert sich das bestmögliche Ergebnis der Auftragsausführung an der zeitnahen größtmöglichen Ausführungswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung eines geringen Gesamtentgeltes (sämtliche mit der Orderausführung verbundenen Kosten).

## 9 Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die Ausführungsgrundsätze beinhalten die nachfolgend angegebene Unterteilung in Cluster von Finanzinstrumenten. Ausführungsplätze können Börsen, multilaterale Handelsplattformen oder außerbörsliche Ausführungsplätze sein.

### 9.1 Verzinsliche Wertpapiere

Im Wege der Kommission führt die Bank Kundenaufträge in verzinslichen Wertpapieren wie folgt aus:

Kundenaufträge in Bundesanleihen, Jumbopfandbriefe sowie andere hochliquide Rentenpapiere, die an einer inländischen Börse handelbar sind, führt die Bank an einer inländischen Börse aus.

Kundenaufträge in sonstigen verzinslichen Wertpapieren werden, sofern der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat, im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt die Zustimmung des Kunden zur außerbörslichen Ausführung nicht vor, wird die Order an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt. Die Bank nutzt in diesen Fällen die Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen über Dritte (siehe 4).

### 9.2 Aktien

Sofern Festpreisgeschäfte zwischen der Bank und dem Kunden nicht zustande kommen, führt die Bank

Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

### 9.2.1 Inland

An einer inländischen Börse oder im Freiverkehr einer inländischen Börse handelbare Aktien werden an einer inländischen Börse ausgeführt. Aufgrund der Liquidität und der Transparenz des Orderbuches wird das elektronische Handelssystem XETRA als bevorzugter Ausführungsplatz vorgesehen.

Soweit ein tagesgültiger Kundenauftrag zum Kauf oder Verkauf wegen des Handelsschlusses des elektronischen Handelssystems XETRA nicht mehr rechtzeitig auf XETRA ausgeführt werden kann, erfolgt die Ausführung an einer Regionalbörse mit Präsenzhandel.

### 9.2.2 Ausland

Nicht an einer inländischen Börse handelbare Aktien werden im Regelfall an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Bank nutzt in den Fällen der Auftragsausführung an einer ausländischen Börse die Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen über Dritte (siehe 4 ). Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften kann es vorkommen, dass Aufträge zwingend an den Börsenplatz mit der größtmöglichen Ausführungswahrscheinlichkeit geroutet werden müssen. (So unterliegen bspw. alle Geschäfte in den USA der so genannten Regulation National Market System (kurz: Reg. NMS).

### 9.3 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds (auch ETF Sparpläne) werden an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht, sofern diese in Deutschland börsengehandelt sind und eine solche Ausführung zwischen Kunde und Vertragspartner vereinbart ist.

### 9.4 Zertifikate - Optionsscheine

Die Bank führt Aufträge des Kunden in Zertifikaten und Optionsscheinen im Wege der Kommission wie folgt aus:

An einer inländischen Börse handelbare Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbare Wertpapiere werden an einer inländischen Börse ausgeführt. Ausnahmen hiervon gibt es bei unzureichender Marktliquidität: Das Ausführungsgeschäft kann in solchen Fällen mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet, sogenannte ‚Market Maker‘ abgeschlossen werden.

Die Ausführung nicht an einer inländischen Börse handelbarer Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbarer Wertpapiere erfolgt mit dem Emittenten oder einem Market Maker im o.a. Sinne.

Die Bank bietet den Handel an außerbörslichen Handelsplattformen auf explizite Kundenweisung an. Für den

Handel in verbrieften Derivaten, wie im Besonderen Optionsscheine, gelten die ‚Sonderbedingungen für Termingeschäfte‘.

## 9.5 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights. Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) Bezugsrechte werden aufgrund des fortlaufenden Handels in der Regel über die Börse Stuttgart oder im Einzelfall über das Handelssystem XETRA zur Ausführung gebracht. Aufträge über im Ausland verwahrte Werte (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) außerbörslich direkt an einem Handelsplatz im Land der Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

## 9.6 Finanzderivate

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Für Termingeschäfte gelten die ‚Sonderbedingungen für Termingeschäfte‘:

Börsengehandelte Finanzderivate werden an der Börse ausgeführt, an der die jeweilige Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Für den Handel der an der EUREX Deutschland zugelassenen Options- und Futurekontrakten wird aufgrund der Liquidität die EUREX Deutschland als Ausführungsplatz bevorzugt.

Für nicht börsengehandelte Finanzderivate wird über besondere Bedingungen oder Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde das Ausführungsgeschäft nach festen Kriterien bestimmt. Beispiele für solche Ausführungsgeschäfte sind:

- Devisentermingeschäfte,
- Optionen,
- Swaps.

## 9.7 Finanzielle Differenzgeschäfte

### 9.7.1. CFD Geschäfte (Contracts for Difference)

Die Bank führt Aufträge von Kunden in Contracts for Difference (CFDs) im Wege der Kommission gemäß den nachstehenden Grundsätzen aus:

Die Bank tritt als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für den CFD-Handel“ weisungsgemäß CFDs derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regulierten Market Maker ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt.



Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der Mehrzahl aller über die Bank mit dem Market Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt automatisch durch das automatisierte Handelssystem des Market Makers. Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs eines CFDs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden. In Zeiten starker Nachfrage kann die manuelle Kursbildung oder Ausführung zu Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags führen, was wiederum Einfluss auf den Kurs haben kann, zu dem der Auftrag zur Ausführung kommt. Die Bank ist bestrebt, den Kunden die hochwertigste Handelstechnologie anzubieten, und trifft Vorkehrungen, um das Risiko von Verzögerungen zu minimieren.

### **9.7.2. Forex Geschäfte (FX-Handel)**

Die Bank führt Aufträge von Kunden im FX-Handel im Wege der Kommission gemäß den nachstehenden Grundsätzen aus:

Die Bank tritt als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für den FX-Handel“ weisungsgemäß FX Transaktionen derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regulierten Market Maker ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt.

Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der Mehrzahl aller über die Bank mit dem Market Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt automatisch durch das automatisierte Handelssystem des Market Makers. Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden. In Zeiten starker Nachfrage kann die manuelle Kursbildung oder Ausführung zu Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags führen, was wiederum Einfluss auf den Kurs haben kann, zu dem der Auftrag zur Ausführung kommt. Die Bank ist bestrebt, den Kunden die hochwertigste Handelstechnologie anzubieten, und trifft Vorkehrungen, um das Risiko von Verzögerungen zu minimieren.

### **9.8 Zeichnung von Borrower Payment Contingent Notes über die Plattform CrossLend**

Auf der Plattform [www.crosslend.com](http://www.crosslend.com) vermittelt die CrossLend GmbH Kredite an Kreditnehmer. Zudem dient die Plattform der Emission und Platzierung von Schuldverschreibungen, die von der CrossLend Securities SA begeben werden. Diese Schuldverschreibungen sind von der Bedienung des jeweils zugrundeliegenden, von der CrossLend GmbH vermittelten Kredits abhängig (sog. Borrower Payment Contingent Notes, nachfolgend auch die „Schuldverschreibungen“).

Die Bank und die CrossLend GmbH -als vertraglich gebundener Vermittler der Bank- handeln bei der Zeichnung der Schuldverschreibungen ausschließlich als Platzierungsagent namens und im Auftrag der CrossLend Securities SA. Es wird ein separater Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen unmittelbar zwischen dem Investor und der CrossLend Securities SA abgeschlossen. Die Schuldverschreibungen sind nicht an den organisierten Märkten (Börsen) oder multilateralen Handelsplattformen handelbar.

### **9.9 Diskretionäre Vermögensverwaltungstätigkeit der Whitebox GmbH**

Auf der Plattform [www.whitebox.eu](http://www.whitebox.eu) definieren Anleger in einem Online-Dialog Anlageziele. Die Whitebox bietet dem Anleger -abgestimmt auf das entsprechende Anlageziel- entsprechende Anlagestrategien an. Zur Durchführung dieser Anlagestrategien schließt der Kontoinhaber mit der FinTech Group Bank AG je Anlageziel einen entsprechenden Depotbankvertrag ab. Im Rahmen dieses Geschäftsmodells ist die Whitebox u.a.

bevollmächtigt, Aufträge im Rahmen der Anlagerichtlinien zu erteilen, Finanzinstrumente börslich oder außerbörslich zu erwerben oder zu veräußern.

Transaktionen von Finanzinstrumenten (i.d.R. Exchange Traded Funds) werden nicht fortlaufend, sondern jeweils zweimal pro Monat im Rahmen des sogenannten Handelszyklus durchgeführt. Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge gemäß Punkt 8 („Zusammenlegung von Aufträgen“) zusammenzufassen und gesammelt bzw. aufgerechnet zum Handel aufzugeben.

Aufträge über Exchange Traded Funds werden insbesondere aufgrund der hohen Ausführungsgeschwindigkeit und des geringen Transaktionsentgeltes in der Regel über die Handelsplattform XETRA zur Ausführung gebracht.

Die Bank wird bei der Zusammenlegung und Aufrechnung von Kundenorders dafür Sorge tragen, dass (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

#### **9.10 Aufträge im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen**

Die Bank bietet in Kooperation mit ihrem Partner Equatex AG die Betreuung und Abwicklung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an. Die Bank wird die Aufträge Ihrer Kunden („Planteilnehmer“) zur Beschaffung und Veräußerung von Planinstrumenten nicht selbst ausführen, sondern diese unter Wahrung dieser Grundsätze an ausgewählte Handelspartner („Prime-Broker“) zur Ausführung weiterleiten (s. Punkt 4).

Dies bedeutet, dass nach Weiterleitung der Aufträge die Geschäfte nach Maßgabe der Vorkehrungen des Handelspartners („Prime-Brokers“) zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt werden.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden ebenfalls vor, Aufträge gemäß Punkt 8 („Zusammenlegung von Aufträgen“) dieser Ausführungsgrundsätze zusammenzufassen und gesammelt weiterzuleiten.

Die Bank wird bei der Zusammenlegung von Kundenorders dafür Sorge tragen, dass (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

#### **9.11 Sonstiges**

Sonstige Geschäfte betreffen vertragspartnerspezifische Angebote und werden entweder unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt oder außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Die Bank nutzt in diesen Fällen die Möglichkeit der Weiterleitung von Aufträgen (siehe Punkt 4) an Dritte.

Solche Geschäfte betreffen beispielsweise Warentermingeschäfte an ausländischen Börsen, Gelddevisengeschäfte sowie Finanzinnovationen.